

Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für stadteigene und angemietete Unterkünfte

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung,

- §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666),
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712),
- §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz–LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95),
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz–FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 93),

hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Wallfahrtsstadt Werl betreibt eigene und angemietete Unterkünfte in Form von Gebäuden, Wohnungen, Räumen u.ä. zur Aufnahme und in der Regel vorläufigen Unterbringung von
 1. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 LAufG)
 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG)
 3. anderen wohnungslosen Personen.
- (2) Die Unterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Wallfahrtsstadt Werl und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung, Nutzung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Die zugewiesenen Räume dürfen ausschließlich von Personen bewohnt werden, die durch schriftliche Einweisungsverfügung der Wallfahrtsstadt Werl hierzu berechtigt sind. Durch die Zuweisung der Unterkunft wird kein Wohn- oder Mietverhältnis begründet.
- (3) Die Nutzung durch die untergebrachten Personen ist beschränkt auf die zugewiesenen Räumlichkeiten und auf die Gemeinschaftseinrichtungen.

- (4) Es ist verboten:
1. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
 2. der eigenmächtige Wechsel in andere Räume oder in eine andere Unterkunft oder der Tausch der zugewiesenen Unterkunft mit anderen Benutzern,
 3. die Aufnahme anderer Personen in die zugewiesenen Räume (Besuche sind nur in der Zeit von 9 Uhr bis 22 Uhr gestattet),
 4. der Besitz oder Gebrauch von Waffen jeglicher Art, insbesondere von Klapp- oder Springmessern, Gaspistolen und sonstigen Schusswaffen innerhalb des Gebäudes oder auf dem Unterkunftsgelände,
 5. eigenmächtige Reparaturen sowie Manipulationen und Umbauten an den elektrischen Anlagen und Versorgungsanlagen (bei Störungen oder Defekten an den betrieblichen Einbauten ist umgehend der zuständige Hausmeister oder ein anderer Bediensteter der Wallfahrtsstadt Werl zu informieren),
 6. die selbstständige Beschaffung zusätzlicher Raum- und/oder Haustürschlüssel,
 7. das Einbringen von Privatmöbeln und das Auslegen der Räume mit Teppichboden oder Teppichen,
 8. das Umstellen sowie das Umbauen von Möbeln, insbesondere von Betten,
 9. das Entfernen von Möbelstücken aus den Zimmern oder Gemeinschaftsräumen,
 10. das Bekleben von Möbeln, Türen und Fensterrahmen mit Aufklebern oder ähnlichen Dingen,
 11. das Bohren von Löchern und das Einschlagen oder Eindrehen von Nägeln, Schrauben, Haken o.ä. in Fensterrahmen oder Türen,
 12. das Anbringen von Antennen und Parabolspiegeln,
 13. die Verwendung von Elektrogeräten und Elektrozubehör (Mehrfachstecker, Verlängerungskabel u.ä.), die nicht der VDE-Norm entsprechen und nicht das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen,
 14. die Verwendung von ätzenden oder farblösenden Mitteln zum Säubern von Fußböden, Türen, Badewannen und Brausetassen, Wasch-, Spül- und Toilettenbecken,
 15. das Entzünden von offenem Feuer und die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Gebäude und auf dem Gelände der Unterkunft,
 16. die Haltung von Tieren jeder Art in der Unterkunft oder auf dem Unterkunftsgelände,
 17. jede gewerbliche Tätigkeit in den Räumen sowie auf dem Gelände der Unterkunft,
 18. das Rauchen im gesamten Gebäude. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen das Rauchverbot gem. § 5 des Nichtraucherschutzgesetzes NRW mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- (5) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen schriftlich durch die Wallfahrtsstadt Werl zugelassen werden.
- (6) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt. Die jeweils aktuelle Benutzungsordnung ist Bestandteil des Benutzungsverhältnisses.

- (7) Die Dienstkräfte der Stadtverwaltung sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie der Benutzungsordnung berechtigt, sämtliche Unterkunfts- und Gemeinschaftsräume zu betreten.
- (8) Die durch die Wallfahrtsstadt Werl zugewiesenen Räume samt der zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln und im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten.
- (9) Die Benutzer sind verpflichtet, der Wallfahrtsstadt Werl unverzüglich Schäden jeglicher Art zu melden. Unterlässt der Benutzer die Meldung, ist er der Wallfahrtsstadt Werl zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Eigenverschuldete Beschädigungen der Räume oder der Einrichtung sind vom Benutzer der Unterkunft oder dem Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen. Die Beweislast für fehlendes Eigenverschulden trägt der Benutzer. Beschädigungen, die strafrechtlich relevant sind, werden zur Anzeige gebracht.
- (10) Den Bediensteten der Wallfahrtsstadt Werl ist das Auftreten von übertragbaren Krankheiten und von Schädlingsbefall unverzüglich mitzuteilen. Die Meldepflicht obliegt dem von der Krankheit/dem Schädlingsbefall Betroffenen sowie jedem anderen Bewohner, der von dem Krankheitsfall/Schädlingsbefall Kenntnis hat.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung,
 3. Unterkunftsschlüssel.In besonderen Fällen können die unterzubringenden Personen durch mündliche Einweisungsverfügung eingewiesen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Unterbringung weiterer Personen in den zugewiesenen Räumlichkeiten ist zu dulden. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann dem Benutzer sofort eine neue Unterkunft zugewiesen werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und

2. den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. als Person des § 1 Abs. 1 Nr. 1 eine ihm angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten Wohnung oder einer anderen geeigneten und zumutbaren Wohnung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 LAufG den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen oder schriftlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat,
 4. aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in eine andere Unterkunft erforderlich ist,
 5. die Räumlichkeiten der zugewiesenen Unterkunft zur Begehung von Verbrechen (§ 12 Abs. 1 Strafgesetzbuch) oder Vergehen (§ 12 Abs. 2 Strafgesetzbuch) nutzt,
 6. die zugewiesene Unterkunft von ihm nicht benutzt wird oder
 7. aus sonstigen wichtigen Gründen.
- (5) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Wallfahrtsstadt Werl. Im Falle des Abs. 5 Satz 2 endet das Benutzungsverhältnis mit dem Abschluss der Räumung.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte.
- (3) Werden Räume von einer Familiengemeinschaft gemeinsam benutzt, haftet jedes volljährige Mitglied der Familiengemeinschaft für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (4) Mitbenutzer einer Raum- oder Wohnungseinheit, die einer Familiengemeinschaft nicht angehören, haften anteilmäßig nach der Anzahl der untergebrachten Personen.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft be-

auftragten Bediensteten der Wallfahrtsstadt Werl. Im Falle des § 3 Abs. 5 Satz 2 endet die Gebührenpflicht mit dem Abschluss der Räumung.

- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (7) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird jeder einzelne gebührenpflichtige Tag berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Die Gemeinschaftsflächen (Küchen, Sanitärbereiche, Flure) werden anteilig berücksichtigt. Die anteilige Gemeinschaftsfläche errechnet sich aus der Division der Gemeinschaftsfläche durch die Sollpersonenzahl.
- (2) Die zu entrichtende Grundgebühr berechnet sich nach der Größe der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche zuzüglich der darauf entfallenden anteiligen Gemeinschaftsfläche.
- (3) Die Gebühr für die Verbrauchskosten berechnet sich nach dem Personenmaßstab.
- (4) Die Gesamtbenutzungsgebühr beträgt **204,92 €/Monat** für alle Benutzer städtischer Unterkünfte. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für die nicht verbrauchsabhängigen Kosten in Höhe von **146,97 €** und den Verbrauchskosten in Höhe von **57,95 €**.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 eine Unterkunft unberechtigt benutzt,
 2. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 2 eigenmächtig in andere Räume oder in eine andere Unterkunft wechselt, oder die zugewiesene Unterkunft mit anderen Benutzern tauscht,
 3. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 3 andere Personen in die zugewiesenen Räume aufnimmt oder Besuche außerhalb der Besuchszeiten gestattet,
 4. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 4 innerhalb des Unterkunftsgebäudes oder auf dem Unterkunfts Gelände Waffen jeglicher Art, insbesondere Klapp- oder Springmesser, Gaspistolen und sonstige Schusswaffen besitzt oder gebraucht,
 5. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 5 eigenmächtig Reparaturen, Manipulationen oder Umbauten an den elektrischen Anlagen und Versorgungsanlagen der Unterkunft vornimmt,

6. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 6 selbstständig zusätzliche Raum- und/oder Haustürschlüssel beschafft,
 7. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 7 Privatmöbel einbringt oder Räume mit Teppichboden oder Teppichen auslegt,
 8. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 8 Möbel, insbesondere Betten umstellt oder umbaut,
 9. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 9 Möbelstücke aus den Zimmern oder Gemeinschaftsräumen entfernt,
 10. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 11 Löcher in Fensterrahmen oder Türen bohrt oder Nägel, Schrauben, Haken o.ä. in diese einschlägt oder eindreht,
 11. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 12 Antennen oder Parabolspiegel anbringt,
 12. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 13 Elektrogeräte oder Elektrozubehör (Mehrfachstecker, Verlängerungskabel o.ä.) verwendet, die nicht der VDE-Norm entsprechen und nicht das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen,
 13. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 15 offenes Feuer im Gebäude oder auf dem Gelände der Unterkunft entzündet oder brennbare Flüssigkeiten im Gebäude oder auf dem Gelände der Unterkunft lagert,
 14. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 16 Tiere in der Unterkunft oder auf dem Unterkunftsgelände hält,
 15. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 17 eine gewerbliche Tätigkeit in den Räumen oder auf dem Gelände der Unterkunft ausübt,
 16. entgegen § 2 Abs. 7 den Dienstkräften der Wallfahrtsstadt Werl den Zutritt verwehrt,
 17. entgegen § 2 Abs. 10 seiner Pflicht nicht nachkommt, übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall zu melden,
 18. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 den mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Wallfahrtsstadt Werl nicht Folge leistet,
 19. entgegen § 3 Abs. 5 die Unterkunft nicht unverzüglich räumt, wenn die Einweisung widerrufen wurde,
 20. entgegen § 3 Abs. 6 die Unterkunft und die überlassenen Gegenstände nicht ordnungsgemäß übergibt.
- (2) Verstöße gegen diese Vorschriften können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für stadteigene und angemietete Unterkünfte vom 26.11.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für stadteigene und angemietete Unterkünfte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 16.03.2016

(Grossmann)
Bürgermeister

Benutzungsordnung für stadteigene und angemietete Unterkünfte der Wallfahrtsstadt Werl

Die zugewiesenen Räume dürfen ausschließlich von Personen bewohnt werden, die durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der Wallfahrtsstadt Werl hierzu berechtigt sind. Durch die Zuweisung der Unterkunft wird kein Wohn- oder Mietverhältnis begründet.

Die Bediensteten der Wallfahrtsstadt Werl sind berechtigt, die Unterkünfte in regelmäßigen Abständen sowie nach Ankündigung in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr zu betreten. Bei dringender Gefahr (Rohrbruch, Feuer o.ä.) kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Den Anordnungen der städtischen Bediensteten ist Folge zu leisten.

Benutzung der zugewiesenen Räume

Die zugewiesenen Räume dürfen nur zum Schlafen und Wohnen benutzt werden. Andere Personen (z. B. Freunde oder Verwandte) dürfen nicht aufgenommen werden. Besuche sind nur in der Zeit von 9 Uhr bis 22 Uhr gestattet. Jede gewerbliche Tätigkeit und auch das Halten von Tieren ist in den Räumen sowie auf dem Gelände der Unterkunft verboten.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass Sie nur die Ihnen zugewiesenen Räume nutzen dürfen und es nicht gestattet ist, dass Sie eigenmächtig in andere Räume umziehen oder Räume mit anderen Bewohnern tauschen. Verstöße gegen diese Regeln werden mit einer Geldbuße geahndet.

Die Räume sind mit den notwendigen Möbeln ausgestattet. Private Möbel, Teppiche oder ähnliche Gegenstände dürfen u.a. aus brandschutztechnischen Gründen nicht eingebracht werden. Auch das Umstellen oder Umbauen der Möbel ist nicht gestattet. Damit auch nachfolgende Bewohner ordentliche Verhältnisse vorfinden, behandeln Sie die Unterkunft und das Inventar bitte pfleglich. Dazu gehört auch, dass Sie die Möbel nicht bekleben oder beschädigen, dass Sie keine Löcher in Wände, Türen oder Fensterrahmen bohren und dass Sie die Räume und das Inventar regelmäßig reinigen. Die Verwendung von ätzenden oder farblösenden Mitteln ist verboten. Verstöße gegen diese Regeln können mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie müssen damit rechnen, dass Sie für mutwillige Beschädigungen Schadensersatzpflichtig gemacht werden.

Um Schimmelbildung im Gebäude zu verhindern, lüften Sie bitte alle benutzten Räume mehrmals am Tag mit weit geöffnetem Fenster.

Für die Ihnen beim Einzug überlassenen Schlüssel sind Sie verantwortlich. Falls Sie weitere Schlüssel benötigen, wenden Sie sich bitte an den Hausmeister. Sie selbst dürfen keine Schlüssel nachmachen lassen. Falls Sie beim Auszug aus der Unterkunft nicht alle Ihnen überlassenen Schlüssel zurückgeben, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Kosten für einen Austausch der Schließanlage berechnet werden.

Jeder Hausbewohner hat das Recht, ohne Belästigungen durch Lärm zu wohnen. In der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr ist daher jegliche Lärmbelästigung innerhalb des Gebäudes sowie auf dem Grundstück mit Rücksicht auf Mitbewohner und Nachbarn zu unterlassen.

Gemeinschaftseinrichtungen

Die Gemeinschaftsküchen einschließlich der vorhandenen Elektroherde, Spülen und Schränke stehen allen Unterkunftswohnern zur Verfügung. Die Reihenfolge der Benutzung regeln Sie bitte mit Ihren Mitbewohnern. Die Küchen sind nach jeder Benutzung in gesäubertem Zustand zu hinterlassen. Dazu gehört auch, dass Abfälle regelmäßig und unter Beachtung der geltenden Vorschriften zur Mülltrennung in die dafür vorgesehenen Müllgefäße entsorgt werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Hausmeister.

Auch Waschküchen, Trockenräume und Wäschetrocknerplätze stehen allen Unterkunftsbenutzern zur Verfügung. Auch hier regeln Sie die Reihenfolge der Benutzung bitte mit Ihren Mitbewohnern. Das Trocknen von Wäsche in den Wohnräumen, Küchen und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie auf den Fluren ist verboten.

Bitte reinigen Sie Duschen, Badewannen und Toiletten jeweils sofort nach Gebrauch. Achten Sie auch in den Badezimmern darauf, dass Feuchtigkeit durch weites Öffnen der Fenster sofort beseitigt wird und nicht in andere Räume verteilt wird.

Für Ihre Sicherheit

Der Besitz oder Gebrauch von Waffen jeglicher Art und der Konsum von Drogen jeglicher Art ist in der Unterkunft und auch auf dem Unterkunftsgelände strengstens verboten. Auch das Rauchen (hierzu gehören auch Shisha-Wasserpfeifen u.ä.) ist im ganzen Gebäude verboten. Verstöße gegen diese Verbote werden mit einer Geldbuße geahndet.

Aufgrund der erhöhten Brandgefahr müssen Kochstellen bei eingeschaltetem Herd oder eingeschaltetem Backofen immer von einer erwachsenen Person beaufsichtigt werden. Halten Sie die Küchentüren während des Kochens geschlossen, da sonst Feuchtigkeit und Gerüche in die übrigen Räume verteilt werden. Lüften Sie die Küche durch weites Öffnen der Küchenfenster.

Bei einem Brand können Menschen durch das Einatmen von Brandrauch innerhalb von wenigen Sekunden ersticken. Eine frühe Brandentdeckung und schnelle flächendeckende Alarmierung und Warnung aller Bewohner ist daher zwingend notwendig. Dies gilt nicht nur zur Schlafenszeit, sondern ist zu jeder Zeit von höchster Wichtigkeit. Das Abkleben von Rauchwarnmeldern ist strengstens verboten. Bei jeder Alarmierung müssen alle Bewohner das Gebäude schnellstmöglich verlassen.

Aus Sicherheitsgründen sind auch das Entzünden von offenem Feuer und die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Gebäude und auf dem Gelände der Unterkunft verboten.

Um im Notfall (z.B. einem Feuer) zu gewährleisten, dass alle Bewohner das Gebäude schnell und sicher verlassen können, müssen Treppenhäuser, Flure und Hauseingänge als Fluchtwege ständig frei gehalten werden. Das Aufbewahren und auch das kurzzeitige Abstellen und Lagern von Möbeln, Kleidung, Schuhen, Regenschirmen, Kinderwagen, Kinderspielzeug, Fahrrädern, Abfall, Lebensmitteln, Getränken, Kartons u.ä. ist daher auf diesen Flächen verboten. Verstöße gegen diese Regeln können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Denken Sie bitte daran, dass Feuerwehr, Notarzt und Rettungskräfte Treppenhäuser und Flure als Rettungswege benötigen, um Ihnen und Ihren Mitbewohnern im Notfall schnell und sicher helfen zu können.

Die vorhandenen Feuerlöscher dürfen nur im Notfall bei Bränden benutzt werden.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit machen Sie sich bitte mit den Regeln für das Verhalten im Brandfall sowie den Maßnahmen zur Brandverhütung vertraut und beachten Sie diese unbedingt.

Falls Sie Schäden im oder am Gebäude oder am Inventar feststellen, melden Sie dies bitte dem Hausmeister, der sich um eine kurzfristige Beseitigung kümmern wird. Auch das Auftreten von übertragbaren Krankheiten und von Schädlingsbefall ist unverzüglich mitzuteilen, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz aller Mitbewohner getroffen werden können.

Allgemeine Hinweise

Bei einem Auszug aus der Unterkunft informieren Sie bitte einen Bediensteten der Wallfahrtsstadt Werl mindestens eine Woche vor dem Auszugstermin. Die Räume müssen bei der Übergabe geräumt und gereinigt sein.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Regeln dieser Benutzungsordnung sowie gegen Vorschriften der Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für stadteigene und angemietete Unterkünfte mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Wallfahrtsstadt Werl, 17.03.2016

(Grossmann)
Bürgermeister